

## Minister a. D. Dr. Fiedler für die Kreisverfassung.

In den „Narodni Listy“ veröffentlicht Minister a. D. Dr. Fiedler einen Artikel über die Frage der Kreiseinteilung und der nationalen Abgrenzung. Er setzt auseinander, daß eine Verwaltungsreform, welche die heute noch unerschütterlichen zwei Pfeiler: die Landesverbände und die Zerteilung des Verwaltungsorganismus (staatlich und autonom) verlassen wollte, ganz aussichtslos wäre. Die künftige Verwaltungsreform werde kein Neubau, sondern eine Verbesserung, und nur in einigen Teilen ein Umbau sein: eine Verbesserung in den obersten und untersten, ein Umbau in den mittleren Teilen.

Zu einem vollständigen Neubau müsse es in der Mitte des Verwaltungsgebäudes kommen, und zwar durch die Einführung einer Kreisverfassung.

Die Frage der nationalen Abgrenzung habe ursprünglich einen czechischen Programmpunkt gebildet. Eine Wandlung in dieser sowie in der Sprachenfrage haben die Ereignisse in der Mitte der achtziger Jahre gebracht. Es hat sich die Ueberzeugung gefestigt, daß die Abgrenzung nur ein vorbereitender Schritt dazu ist, daß das geschlossene deutsche Gebiet in Böhmen ein selbständiger Verwaltungskörper werde. Und die politisch erregte öffentliche Meinung ging weiter, bis es zu dem Dogma kam: Die nationale Abgrenzung ist die Teilung des Landes, die Zerreißung des Landes. Heute, nach dreißig Jahren, könne man über die Sache ruhiger denken. Wichtig sei, daß eine nationale Abgrenzung bedingungslos voraussetze, daß durch gleichzeitige Maßnahmen den nationalen Minderheiten Bedingungen für ein ruhiges nationales Leben, insbesondere im Verkehr mit den Vertretern und in Hinsicht auf die Bildungsbestrebungen gesichert werden müssen. Von einer Landzerreißung kann es nicht gesprochen werden, ins solange es einheitliche Verwaltungsinstitutionen und eine einheitliche Gesetzgebung für das ganze Land gibt. Jeder große Verwaltungssprengel müsse in kleinere Gebiete geteilt werden, ohne daß man daraus ableiten könnte, daß dadurch der Gesamtverband berührt oder gestört worden wäre. Gründe für die Abgrenzung können mancherlei sein, auch die Nationalität könne bei ihrer heutigen Bedeutung im Staatsleben ein solcher Grund sein. Nur das eine müsse dabei gefordert werden, daß die Nationalität bei der Abgrenzung der Verwaltungsgebiete im Innern des Landes nicht das einzige und ausschließliche Moment, das

ist, ein solches Moment bilde, welches in jedem Falle a tout prix maßgebend sein müßte, daß vielmehr in gleichem Maße auch Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung entscheidend sein sollten. Die nationale Abgrenzung müsse im Dienste der öffentlichen Verwaltung stehen, keineswegs umgekehrt, die öffentliche Verwaltung im Dienste der nationalen Abgrenzung.

Hinsichtlich der landesfürstlichen Verwaltung sollen an Stelle der Bezirkshauptmannschaften die Kreishauptmannschaften treten, welche nebst den Aufgaben der ersteren auch noch Angelegenheiten übernehmen sollen, welche derzeit in den Wirkungsbereich der politischen Landesbehörde als erste Instanz fallen, insoweit sie nicht die Interessen des ganzen Landes oder einiger Kreisprengel betreffen.

Zum Schluß faßt Dr. Fiedler seine Vorschläge über die Verwaltungsreform in folgendem zusammen: Kreishauptmannschaften an Stelle der Bezirkshauptmannschaften und Kreisvertretungen an Stelle der Bezirksvertretungen.